



**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

1. Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes Marc Schneitzer
2. Bekanntmachung der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bekanntmachung des gefassten Beschlusses im Umlaufverfahren "Waldzertifizierung"
4. Anpassung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer  
Vorlage: 7 DS 16/ 0034
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen und Anfragen
  - 6.1. Schreiben von der Dienstaufsichtsbehörde
  - 6.2. Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch
  - 6.3. Neuer Stromliefervertrag
  - 6.4. Sturzbäche durch Tauwetter und Starkregen
7. Bauvoranfrage für die Errichtung eines Carports

**Nicht öffentlicher Teil**

8. Vertragsangelegenheiten
  - 8.1. Beratung und Beschlussfassung Neugestaltung Pachtvertrag Dorfgemeinschaftshaus
9. Pachtangelegenheiten
  - 9.1. Neuverpachtung der Garage am Kelterhaus
10. Personalangelegenheiten - vorsorglich
11. Auftragsvergaben - vorsorglich
12. Verschiedenes

**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes Marc Schneitzer**  
Der Vorsitzende verpflichtet das neue Ratsmitglied Marc Schneitzer gemäß § 30 Abs. 2 GemO durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten.

**TOP 2 Bekanntmachung der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 01.12.2020 die Einstellung von 2 Gemeindearbeitern einstimmig beschlossen wurde.

**TOP 3 Bekanntmachung des gefassten Beschlusses im Umlaufverfahren "Waldzertifizierung"**

Im Rahmen des Corona-Konjunkturpaketes steht den kommunalen und privaten Waldbesitzenden eine „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um eine einmalige, pauschale und flächenbezogene Prämie, die bis spätestens 31.10.2021 beantragt werden muss. Die Leistung wird als nicht rückzahlbare Prämie gewährt. Kommunale und private Forstbetriebe sollen angesichts der ökonomischen Folgen des Klimawandels und der Corona-Pandemie bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder unterstützt werden.

Die „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ beträgt 100 Euro pro Hektar Waldfläche mit PEFC-Zertifikat und 120 Euro pro Hektar Waldfläche mit FSC- oder Naturland-Zertifikat

Weitere Informationen zu der „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ können dem Schreiben des Forstamts Lahnstein vom 25.11.2020 entnommen werden

Zum Nachweis der Nachhaltigkeit des Waldes ist zwingend eine Zertifizierung nach PEFC, FSC, Naturland oder einem vergleichbaren Zertifikat erforderlich. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Forstzertifikat mindestens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe zu halten. Bei Unterschreitung der Verpflichtungszeit wird sie (anteilig) zurückgefordert.

Eine Übersicht über die Zertifizierungen für Waldbesitzer und deren Kosten ist beigefügt

Nähere Informationen werden durch die Revierleitung bzw. das Forstamt Lahnstein erteilt.

**Beschluss:**

**Die Ortsgemeinde Dienethal stimmt einer Zertifizierung der nachhaltigen Waldwirtschaft zu.**

**Die Zertifizierung soll nach PEFC erfolgen**

**Dieser Beschluss wurde im Umlaufverfahren am 9.2.2021 mit folgendem Abstimmungsergebnis gefasst.**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0

## **TOP 4 Anpassung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer**

### **Vorlage: 7 DS 16/ 0034**

Bezugnehmend auf die ohnehin erschwerten Rahmenbedingungen der kommunalen Haushaltswirtschaft sowie die zunächst aufgrund der Corona-Pandemie prognostizierten Einbrüche bei den Einnahmen ist es zwingend erforderlich alle rechtlichen Möglichkeiten der Einnahmeverbesserung konsequent umzusetzen, um die Liquiditätslage zu verbessern und einer möglichen Verschuldung entgegenzuwirken.

Des Weiteren gelingt es immer weniger kommunalen Gebietskörperschaften den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich zu erfüllen, dem in der Haushaltswirtschaft eine besondere Bedeutung zukommt. Die Kommunalaufsicht des Rhein-Lahn-Kreises weist in ihren Haushaltsgenehmigungsschreiben regelmäßig darauf, dass eine kommunale Gebietskörperschaft, die ihren Haushalt nicht ausgleichen kann, eine Rechtsverletzung gem. § 93 Abs. 4 GemO begeht.

Weiterhin empfiehlt die Kommunalaufsicht eine Anhebung der Realsteuerhebesätze, der Hundesteuer, des Tourismus- und Gästebeitrages und sonstige Einnahmeerhöhungen im Gemeinderat zu überdenken und beraten.

Auf mittlere Sicht gibt es zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung keine Alternative. Nur so kann der strukturelle Haushaltsausgleich erreicht werden. Im Interesse der Erhaltung kommunaler Selbstverwaltung der Generationengerechtigkeit muss es deshalb oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zeitnah wieder zu erreichen. In diesem Zusammenhang trifft der Rechnungshof Rheinland-Pfalz die Aussage, dass Gemeinden weitere erhebliche Anstrengungen zum Haushaltsausgleich unternehmen müssen.

Dabei darf es keine Denkverbote geben und die Ausschöpfung des Konsolidierungspotentials darf auch nicht unter Hinweis auf die sog. "Vergeblichkeitsfalle", wonach eigene Sparbemühungen vor dem Hintergrund nicht beeinflussbarer Ausgaben ohne Nutzen seien, unterbleiben.

Die Kommunalberichte des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz zeigen regelmäßig Möglichkeiten auf, die zu einer Verbesserung der kommunalen Haushalts- und Finanzsituation führen können. Zuletzt hat der Rechnungshof im Kommunalbericht 2019 ausgeführt: „Kommunen, die den gesetzlich gebotenen Haushaltsabgleich verfehlen, müssen zur Beseitigung des Zustands alles tun, um die Deckungslücke soweit als möglich zu schließen. Gleichwohl lagen die Hebesätze der Grundsteuer B immer noch weit unterhalb dessen, was die Rechtsprechung als zulässig erachtet hat.

Die Anlage 2 zeigt die Hebesätze aller Ortsgemeinden/Städte für das Haushaltsjahr 2021 in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau.

Das LFAG setzt unter anderem in § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 LFAG Vomhundertsätze, die so genannten Nivellierungssätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und der Gewerbesteuer fest.

Durch die Nivellierungssätze wird sichergestellt, dass bei der Ermittlung der Steuerkraft nicht das tatsächliche Aufkommen an Steuern, das die Gemeinde in Abhängigkeit von ihren individuellen Hebesätzen erzielt, bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bzw. der Umlagegrundlagen (z.B. Verbandsgemeinde- und Kreisumlage) zugrunde gelegt wird, sondern ein „normiertes“ Aufkommen.

Dies bedeutet, dass die in den beigefügten Berechnungsgrundlagen dargestellten Steigerungen der Hebesätze oberhalb der Nivellierungssätze in vollem Umfang bei der Kommune verbleiben und somit dazu beitragen können die Haushaltsdefizite zu schmälern.

Die Nivellierungssätze stellen sich aktuell wie folgt dar,

bei der Grundsteuer A: 300 v. H.

bei der Grundsteuer B: 365 v. H.

bei der Gewerbesteuer: 330\* v. H.

\*365 v.H. abzgl. Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage in Höhe von 35 v.H.

In der Anlage 1 ist dargestellt das bisherige Steueraufkommen mit den bisherigen Hebesätzen, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den geltenden Nivellierungssätzen und das der Gemeinde verbleibende Steueraufkommen sowie eine Steigerung der Hebesätze um jeweils 10 v. H.

Entsprechend der Bestimmungen der VV Nr. 1.2 zu § 97 GemO müssen Erhöhungen der Realsteuerhebesätze für das laufende Kalenderjahr bis spätestens 30. Juni beschlossen sein.

Die Entscheidungskompetenz über die Erhöhung der Hebesätze obliegt der jeweiligen Kommune. Ob und in welcher Höhe eine Anpassung vorgenommen wird, hängt natürlich von den spezifischen Gegebenheiten ab (z.B. Haushaltslage der Gemeinde insgesamt).

Dem Gemeinderat liegen verschiedene Hebesatzkalkulationen als Beratungsvorlage vor

#### **Beschluss:**

1. **Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden nicht erhöht, da diese bereits im Vergleich zu anderen Gemeinden der VG auf hohem Niveau liegen.**
2. **Die Hundesteuer wird vom 01.01.2022 an wie folgt erhöht:**
  - für den ersten Hund von z.Zt. 31 € auf 35 €
  - für den zweiten Hund von z.Zt. 37 € auf 40 €
  - für jeden weiteren Hund von z.Zt. 61 € auf 65 €
3. **Der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer unter Berücksichtigung der o.g. Beschlussfassungen 1 u. 2 wird zugestimmt.**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0

#### **TOP 5      Einwohnerfragestunde**

- Herbert Schmidt fragt an, wann die Endabrechnung des Straßenausbaus vorliegen wird.

Der Vorsitzende teilt ihm mit, dass zur Erstellung der Endabrechnung erst die Flurbereinigung abgeschlossen sein muss.

- Weiterhin regt Herbert Schmidt an, jede zweite Leuchte von der Straßenbeleuchtung der Talstraße in den Nachtstunden abzuschalten.

Der Vorsitzende prüft, ob dies technisch möglich und verkehrssicherheitstechnisch zulässig ist.

**TOP 6 Mitteilungen und Anfragen****TOP 6.1 Schreiben von der Dienstaufsichtsbehörde**

Die Ortsgemeinde hat ein Schreiben, gesendet von der Kommunalaufsicht an die Verbandsgemeindeverwaltung am 29.12.2020, mit dem Betreff „Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Dienethal für die Haushaltsjahre 2011 und 2022“, zur Kenntnis erhalten.

Der Vorsitzende legt das Haushaltsschreiben dem Rat zur Einsicht vor.

**TOP 6.2 Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch**

Am 28. Januar 2021 erhielt die Ortsgemeinde eine Mitteilung von der VG, dass ein Grundbesitz der Gemarkung Dienethal veräußert wurde. Da die Ortsgemeinde nach § 24 Absatz 1 Ziffer 6 des Baugesetzbuch ein Vorkaufsrecht hat, wurde seitens der VG angefragt, ob auf das Vorkaufsrecht verzichtet wird.

Da die Ortsgemeinde kein Interesse an diesem Grundbesitz hat, wurde auf das Vorkaufsrecht verzichtet.

**TOP 6.3 Neuer Stromliefervertrag**

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Stromliefervertrag zwischen Ortsgemeinde Dienethal und Süwag Vertrieb AG & Co. KG abgeschlossen wurde. Die Aufnahme der Stromlieferung beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2023.

**TOP 6.4 Sturzbäche durch Tauwetter und Starkregen**

Der Vorsitzende berichtet, dass er den Ortsbürgermeister von Misselberg zwecks gemeinsamer Lösungsfindung des Problems „Sturzbäche durch Tauwetter und Starkregen“ kontaktiert hat.

**TOP 7 Bauvoranfrage für die Errichtung eines Carports**

Der Ortsgemeinde liegt eine Bauvoranfrage für die Errichtung eines Carports auf dem Flurstück 1/1 Flur 3 Gemarkung Dienethal vor.

**Beschluss:**

**Der Ortsgemeinderat stellt das Einvernehmen zum Vorhaben „Errichtung eines Carports“ her.**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0